

Satzung

über die Errichtung von privaten Rundfunk- und Fernsehempfangsantennenanlagen (Gestaltungssatzung)

in der Gemeinde Nieder-Olm

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) und des § 123 Abs. 1 Nr. 9 der LBauO für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) hat der Gemeinderat Nieder-Olm in seiner Sitzung am 06.09.1979 und 31.01.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gestaltungssatzung wird in ihrem Geltungsbereich auf die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Weinberg I“ und „Wiesbein“ der Ortsgemeinde Nieder-Olm beschränkt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung dürfen private Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen auf Gebäuden nicht errichtet werden. Bestehende Antennenanlagen werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Diese Antennenanlagen dürfen jedoch nicht erneuert werden. Private Rundfunk- und Fernsehempfangsantennenanlagen unter Dächern bzw. Zimmerantennenanlagen werden durch die Satzung ebenfalls nicht berührt.

§ 3

Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 sind zulässig, wenn der Anschluss an die Kabelfernsehanlage der Deutschen Bundespost technisch nicht möglich oder von ihrem wirtschaftlichen Aufwand her nicht vertretbar ist.

§ 4

Private Funkanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm 01.04.1980

Dr. Kirschner
Ortsbürgermeister